

# **Richtlinie Schiedsrichter- wesen**

*in der Fassung vom 10. September 2023*

## Inhalt

- 1 Einsatz von Schiedsrichtern
- 2 Erwerb von Lizenzen
- 3 Schiedsrichterlehrgänge
- 4 Fortbildung von Schiedsrichtern
- 5 Beobachtung von Schiedsrichtern
- 6 Organisation der Schiedsrichteraus- und -fortbildung
- 7 Gebühren
- 8 Schlussbestimmungen

- 1 Einsatz von Schiedsrichtern**
- 1.1 Jedes Pflichtspiel muss von zwei geprüften, für die betreffende Leistungsklasse zugelassenen Schiedsrichtern mit gültiger Jahresbestätigung geleitet werden (siehe Spielordnung des HVV). Beide Schiedsrichter weisen sich vor dem Spiel durch ihre digitale Schiedsrichterlizenz aus, hilfsweise mit dessen Ausdruck.
- 1.2 Neutrale Schiedsrichtereinsätze werden durch die Schiedsrichtereinsatzleitung geregelt. Sie delegiert Schiedsrichter mit der entsprechenden Lizenzstufe zu Spielen, wenn dies notwendig ist.
- 1.3 Schiedsrichter haben dieser Delegation Folge zu leisten. Sie erhalten für die Leitung des Spiels eine Aufwandsentschädigung gemäß der Gebührenordnung des HVV.
- 1.4 Ist ein delegierter Schiedsrichter verhindert, so hat er selbst für adäquaten Ersatz zu sorgen und dies mit der Schiedsrichtereinsatzleitung abzusprechen.
- 1.5 Zu Einsätzen delegierte Schiedsrichter müssen die vorgeschriebene Schiedsrichterbekleidung tragen. Ab der Bezirksliga aufwärts sollen die Schiedsrichter weiße Oberbekleidung mit dem DVV-Abzeichen tragen.
- 1.6 Die SRK, der SRW bzw. die BzSRW können Schiedsrichter anstelle der von dem verpflichteten Verein vorgesehenen einsetzen, wenn dies zu Beobachtungszwecken erforderlich ist.

## 2 Erwerb von Lizenzen

2.1 Für den Erwerb der Lizenzen im Geltungsbereich dieser Richtlinie gelten abweichend von der BSRO Voraussetzungen:

- a) Jugend-Lizenz:  
Das Alter für den Erwerb der Jugend-Lizenz wird auf 10 –17 Jahre festgesetzt.
- b) D-Lizenz:  
Mindestalter von 13 Jahren;  
D-Prüflingen vor Vollendung des 17. Lebensjahrs, die die D-Prüfung nicht bestehen, kann nach Ermessen des jeweiligen Prüfers die Jugend-Lizenz erteilt werden.
- c) C-Lizenz:  
Besitz einer gültigen D-Lizenz mit mindestens 1-jähriger Praxis
- d) B-Kandidatur:  
mindestens 2-jähriger Besitz einer gültigen C-Lizenz;  
erfolgreiche Teilnahme an einem B-Kandidatenlehrgang
- e) B-Lizenz:  
Besitz der B-Kandidatur; erfolgreiche Absolvierung der BK-Zeit.  
Zur Erlangung der B-Lizenz muss die Leistung des B-Kandidaten bei drei Beobachtungen mindestens zweimal positiv bewertet worden sein.  
Der praktische Teil des BK-Prüfungslehrganges kann als 1. Beobachtung gewertet werden.

2.2 Voraussetzung für den Erwerb der nächsthöheren Lizenz ist das Vorliegen einer gültigen Lizenz.

### 2.3 Prüflizenzen

#### 2.3.1 Stufen und Umfang der Prüflizenzen

In der Regel wird die Prüflizenz nur für Lizenzstufen erteilt, die unter der Lizenzstufe des betreffenden Schiedsrichters liegen.

2.3.1.1 D-Prüflizenz; berechtigt ausschließlich zur Leitung von Jugend- und D-Lizenzlehrgängen. Sie wird auf Antrag des BzSRW durch den SRW vergeben.

2.3.1.2 C-Prüflizenz; berechtigt zur Leitung von Jugend-, D- und C-Lizenzlehrgängen. Sie wird auf Antrag des SRW durch den Bundesschiedsrichterwart vergeben.

2.2.1.3 B-Prüflizenz; berechtigt wie zuvor, zusätzlich B-Kandidatur und B-Lizenzlehrgänge. Sie wird auf Antrag des SRW durch den Bundesschiedsrichterwart vergeben.

#### 2.3.2 Erwerb der Prüflizenzen

- 2.3.2.1 Der Bewerber für eine D-Prüflizenz muss eine mehrjährige C-Schiedsrichterfahrung besitzen.  
Der Bewerber für eine D-Prüflizenz hat während seiner Ausbildungszeit an mindestens einem D-Lizenz-Lehrgang mitzuarbeiten und selbst einen, unter Beobachtung eines Prüfers, zu leiten.
- 2.3.2.2 Der Bewerber für eine C-Prüflizenz muss eine mehrjährige Schiedsrichterfahrung besitzen, davon mindestens 2 Jahre als B-Schiedsrichter.  
Der Bewerber für eine C-Prüflizenz hat während seiner Ausbildungszeit an mindestens einem D-Lizenzlehrgang und einem C-Lizenzlehrgang mitzuarbeiten.  
Er hat selbst einen D-Lizenzlehrgang und einen C-Lizenzlehrgang unter Beobachtung durch einen Prüfer zu leiten.
- 2.3.2.3 Der Bewerber für die B-Prüflizenz soll mindestens 3 Jahre im Besitz der C-Prüflizenz sein.
- 2.3.3 Aufgaben und Einsatz von Prüfern  
Prüfer leiten Aus- und Fortbildungen der jeweiligen Lizenzstufe.  
Jeder Prüfer ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben – mindestens zwei Lehreinsätze pro Jahr – zu übernehmen.  
Ein Prüfer kann auf Antrag für 1 Jahr von seiner Tätigkeit beurlaubt werden.  
Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch die BzSRW bzw. den SRW oder SRLW.
- 2.3.4 Fortbildung der Prüfer  
Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende, Bestimmungen zu informieren.  
Darüber hinaus hat er mindestens alle 2 Jahre an einem Prüferfortbildungsseminar teilzunehmen.  
Die Teilnahme an einem Prüferseminar wird als Schiedsrichterfortbildung im Schiedsrichterausweis bestätigt.
- 2.3.5 Entzug der Prüflizenz  
Über einen möglichen Antrag (beim DVV) zum Entzug der Prüflizenz, insbesondere bei mangelnder Fortbildung oder Tätigkeit des Prüfers, befindet die SRK. Der Prüfer ist vorher unbedingt anzuhören.

## **3 Schiedsrichterlehrgänge**

- 3.1 In allen Lehrgängen soll die sichere Kenntnis des Regelwerkes und seine Anwendung überprüft werden.
- 3.2 Bei den Jugend-, D-, C- und BK-Lehrgängen sind eine schriftliche und praktische Prüfung vorgesehen. Die Beach-Schiedsrichterlehrgänge beinhalten ebenfalls eine schriftliche und praktische Prüfung.
- 3.3 In C-Lizenzlehrgängen und in der BK-Zeit soll der Kandidat praktisch nachweisen, dass er befähigt ist, Spiele einer angemessenen Leistungsklasse zu leiten.
- 3.4 Die Teilnahme an einem Lehrgang ist durch das Bestehen der jeweils enthaltenen Prüfung erfolgreich.
- 3.5 Für die Teilnahme an Lehrgängen werden Gebühren gemäß Ziffer 7 der Richtlinie erhoben.
- 3.6 Bei nicht Erscheinen zu einem Lehrgang verfällt die Lehrgangsgebühr.
- 3.7 Die Prüfung darf nur von Inhabern der entsprechenden DVV-Prüferlizenz abgenommen werden.
- 3.8 Mit der Durchführung eines Lehrgangs können auch Prüfer-Kandidaten betraut werden, wenn dies zu deren Ausbildung erforderlich und ein lizenziertes Schiedsrichterprüfer anwesend ist.

## **4 Fortbildung von Schiedsrichtern**

- 4.1 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen fortzubilden.
- 4.2 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre an einem Fortbildungslehrgang, der durch die BzSRW, den BeachSRW bzw. den SRLW ausgeschrieben wird, teilzunehmen.
- 4.3 Schiedsrichter mit Regional- oder Bundesligazulassung unterliegen der Verpflichtung gemäß den Vorgaben des DVV.
- 4.4 Die Fortbildung einer Jugend-Lizenz ist nicht möglich.

## **5 Beobachtung von Schiedsrichtern**

- 5.1 Den BzSRW, dem Beachschiedsrichterwart, dem SRW und den Prüfern obliegt es, durch gezielte Beobachtung von Schiedsrichtern deren Qualität und Zuverlässigkeit festzustellen und ihnen Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu geben.
- 5.2 Vor einer Beobachtung hat sich der Beobachter gegenüber den Schiedsrichtern und den Mannschaften als solcher vorzustellen.
- 5.3 Nach dem Spiel sollte im kollegialen Gespräch das Ergebnis besprochen werden.
- 5.4 Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei einer Beobachtung als ungenügend bewertet, ist eine zweite Beobachtung durch einen anderen Beobachter durchzuführen.

## **6 Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen**

### **6.1 Aufgaben des Vereins**

Der Verein ist dafür verantwortlich, dass seine Lehrgangsteilnehmer vorbereitet in Theorie und Praxis zum Prüfungslehrgang erscheinen und die fällige Lehrgangsgebühr rechtzeitig entrichtet wird.

Hierzu gehören insbesondere der Besitz der jeweils neuesten Ausgabe der Internationalen Volleyballspielregeln und ein intensives Studium des Regelheftes vor dem Lehrgang.

### **6.2 Verfahrensweise des Verbandes**

Der Verband veröffentlicht spätestens vier Wochen vor Beginn des ersten Lehrganges die angebotenen Schiedsrichterlehrgänge. Der SRW bestätigt die Teilnahme rechtzeitig vor dem Lehrgang.

## **7 Gebühren**

Die Gebühren für die Teilnahmen an Lehrgängen sowie für Neuausstellung von Lizenzen bestimmen sich nach Punkt 6 der Gebührenordnung des HVV.

## **8 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Fassung wurde am 10. September 2023 vom Präsidium beschlossen.